

M e r k b l a t t
zum Förderprogramm für die Bereiche der
Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des
Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen
(Förderprogramm "Aus- und Weiterbildung")

1. Einleitung

Im Zusammenhang mit der Einführung der Lkw-Maut haben sich der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung im Mai 2003 durch die Abgabe von drei inhaltsgleichen Erklärungen darauf verständigt, dass aufgrund der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterverkehr ein Harmonisierungsvolumen in Höhe von bis zu 600 Mio. Euro jährlich zu gewährleisten ist. Zum 1. September 2007 wurden 150 Mio. Euro p. a. durch Absenkung der Kfz-Steuer für schwere Nutzfahrzeuge auf das europarechtlich zulässige Mindestniveau und 100 Mio. Euro pro Jahr durch das Förderprogramm zur Anschaffung umweltfreundlicher Lkw (sog. Innovationsprogramm) realisiert. Die verbleibende Harmonisierungslücke, die bis einschließlich 2008 durch abgesenkte Mautsätze geschlossen wurde, wird seit dem Jahr 2009 und somit auch im Jahr 2013 zum einen durch Kleinstbeihilfen (sog. „De-minimis“-Beihilfen) für die Bereiche Sicherheit und Umwelt, zum anderen durch **Zuschüsse für die Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten im Güterkraftverkehrsgewerbe** ausgefüllt.

2. Welches sind die Rechtsgrundlagen des Förderprogramms "Aus- und Weiterbildung" in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen?

Die Rechtsgrundlagen des Förderprogramms "Aus- und Weiterbildung" in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen sind die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 214 Seite 3 vom 09. August 2008), die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 14.10.2010 in der

Fassung der Zweiten Änderung vom 02.07.2012 (nachfolgend auch: Förderrichtlinie „Aus- und Weiterbildung“).

3. Was wird gefördert?

Im Rahmen des Förderprogramms „Aus- und Weiterbildung“ werden folgende Maßnahmen gefördert:

- **Betriebliche Ausbildungsverhältnisse** zum Berufskraftfahrer bzw. zur Berufskraftfahrerin
sowie
- die in der Anlage der Förderrichtlinie „Aus- und Weiterbildung“ genannten **allgemeinen Weiterbildungsmaßnahmen** von Beschäftigten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen in Form von Lehrgängen, Seminaren und Schulungen.

Allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen sind solche, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auch auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind.

4. Wer kann Anträge stellen?

Förderberechtigt sind Unternehmen, die gewerblichen Güterkraftverkehr oder Werkverkehr durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind. Schwere Nutzfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt.

Nicht förderberechtigt sind:

- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder für die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde oder die zu einer solchen Abgabe verpflichtet sind (Ziffer 3.2 lit. a) der Förderrichtlinie „Aus- und Weiterbildung“);
- Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind (Ziffer 3.2 lit. c) der Förderrichtlinie „Aus- und Weiterbildung“);
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit der

Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben (Ziffer 3.2 lit. d) der Förderrichtlinie „Aus- und Weiterbildung“);

- Unternehmen in Schwierigkeiten (Ziffer 3.2 lit. b) der Förderrichtlinie ‚Aus- und Weiterbildung‘).

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“.

5. Wie erfolgt die Antragstellung und welche Fristen sind zu beachten?

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses für die Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten im Güterkraftverkehrsgewerbe sind auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck beim Bundesamt für Güterverkehr unter folgender Adresse

**BAG - Zuwendungsverfahren
Postfach 190311
50500 Köln**

zu stellen.

Die Antragsfrist zur Förderperiode 2013 beginnt für Anträge auf Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen mit dem 01.10.2012 und endet am 28.02.2013. Die Förderung von Ausbildungsmaßnahmen kann frühestens mit dem 01.01.2013 und spätestens bis zum 30.09.2013 beantragt werden. Maßgeblich ist das Datum, zu dem der Antrag dem Bundesamt vollständig vorliegt.

6. Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener **Antragsvordruck**.
- soweit erforderlich: Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der **KMU-Kriterien** der EU-Kommission im Antragsvordruck.
- soweit erforderlich bei **Nicht-KMU** (Großunternehmen): Analyse der beantragten Fördermaßnahmen mit und ohne öffentliche Mittel zum Nachweis des Anreizeffektes (Anlage 3 zum Antrag)

Anträge auf Förderung von **Ausbildungsverhältnissen zum/zur Berufskraftfahrer/-in**

- Nachweis **eines** auf das Antrag stellende Unternehmen verkehrsrechtlich zugelassenen schweren Nutzfahrzeugs. Der Nachweis kann durch Vorlage einer Aufstellung der Straßenverkehrsbehörde oder der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) jeweils in Kopie erfolgen. Aus dem Nachweis muss sich das amtliche Kennzeichen, der

Fahrzeughalter, die Zulassung zum Zeitpunkt der Antragstellung, das zulässige Gesamtgewicht und die Art des Fahrzeugs ergeben.

- Bewilligungen über die Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse stehen unter der auflösenden Bedingung, dass der **Abschluss eines Ausbildungsvertrags zum/zur Berufskraftfahrer/-in innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe des jeweiligen Zuwendungsbescheids in Form einer Kopie des wirksam abgeschlossenen Ausbildungsvertrags nachgewiesen wird.**

Anträge auf Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen:

Der maximale Förderhöchstbetrag je Unternehmen (unternehmensbezogener Förderhöchstbetrag) ermittelt sich aus dem Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von 600 Euro multipliziert mit der Anzahl der zum 30. September 2012 auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigentümer oder Halter zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.

Mit dem Antrag ist ein Nachweis bzw. die Nachweise des Antragstellers über die **Anzahl der zum Stichtag 30. September** des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres **zugelassenen schweren Nutzfahrzeugs bzw. Nutzfahrzeuge** im Unternehmen mittels geeigneter Unterlagen - **Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde oder Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)** - vorzulegen.

Bei mehr als zehn nachzuweisenden Fahrzeugen soll der Nachweis möglichst in Listenform durch Bestätigung der entsprechenden Fahrzeugaufstellung der Straßenverkehrsbehörde erfolgen.

Aus den vorgelegten Nachweisen muss ersichtlich sein:

- a) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs
- b) das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs
- c) die Art des Fahrzeugs
- d) der Tag der Zulassung
- e) der Fahrzeughalter

Nicht entsprechend nachgewiesene Fahrzeuge werden bei der Berechnung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrags nicht berücksichtigt.

7. Welche Voraussetzungen gelten für die Förderung?

Es werden nur **Vorhaben gefördert, für die keine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln erfolgt** (z. B. Förderung durch Programme des Bundes, der Länder, sonstiger Gebietskörperschaften oder der Bundesagentur für Arbeit).

Die Anträge auf Förderung sind **vor Vorhabensbeginn** zu stellen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder Ausbildungsvertrages zu werten.

8. Welche Besonderheiten müssen Großunternehmen beachten?

Großunternehmen, d. h. Unternehmen, die nicht die Definitionsmerkmale für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gem. Anhang I der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008) erfüllen, müssen nachweisen, dass die Zuwendung für das Unternehmen einen sog. **Anreizeffekt** hat.

Dies ist der Fall, wenn folgende Voraussetzungen von dem Antrag stellenden Unternehmen nachgewiesen werden:

- a) Aufgrund der Zuwendung kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/ der Tätigkeit.
- b) Aufgrund der Zuwendung kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/ der Tätigkeit.
- c) Aufgrund der Zuwendung kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Zuwendungsempfänger für das Vorhaben/ die Tätigkeit aufgewendeten Mittel.
- d) Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/ der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.

Zum Nachweis des Anreizeffektes muss das Antrag stellende Unternehmen die Anlage 3 zum Antrag vorlegen. Hierbei ist plausibel darzulegen, dass die Maßnahme(n) ohne Förderung nicht in gleichem Umfang durchgeführt werden würde(n). Das Unternehmen soll in der Analyse die Durchführbarkeit der Maßnahme(n) mit und ohne Zuwendung darstellen. Es soll deutlich werden, dass mögliche alternative Investitionen, die ohne die Zuwendung realisierbar gewesen wären, geprüft wurden. Die Analyse soll auch Angaben zur Rentabilität, zu Alternativinvestitionen und zur geplanten Investition selbst enthalten.

Es bietet sich hierbei an, eine Vergleichsdarstellung mit möglichen in der Vergangenheit bereits durchgeführten Maßnahmen zu erstellen, um die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens bezüglich der zur Förderung beantragten Maßnahme(n) ohne den Erhalt einer Zuwendung glaubhaft darzulegen.

Ein Unternehmen ist nach den Kriterien der EU-Kommission dann ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU), wenn es weniger als 250 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Einzelheiten zur KMU-Definition entnehmen Sie bitte dem ebenfalls auf der Homepage des BAG unter www.bag.bund.de bereitgestellten Merkblatt zur KMU-Definition sowie dem Benutzerhandbuch zur KMU-Definition der Europäischen Kommission.

9. In welchem Umfang erfolgt eine Förderung?

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bewilligt. **Der Zuwendungshöchstbetrag für eine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme in einem Unternehmen darf 2 Mio. EUR nicht überschreiten.**

Folgende Kosten sind zuwendungsfähig:

Betriebliche Ausbildungsverhältnisse:

Bei betrieblichen Ausbildungsverhältnissen zum Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin werden als zuwendungsfähige Kosten pro Ausbildungsverhältnis pauschal 50.000 Euro anerkannt. Dieser Pauschalbetrag beinhaltet alle förderfähigen Kosten. Die Förderhöhe beträgt bei KMU 50 % (25.000 Euro) und bei anderen Antragstellern 43 % (21.500 Euro) der zuwendungsfähigen Kosten.

Allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen:

Für die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen wurde mit dieser Förderperiode ein **maximaler Förderhöchstbetrag** je Unternehmen eingeführt.

Dieser ermittelt sich aus dem **Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von bis zu 600 EUR** multipliziert mit der Anzahl der zum 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.

Die Förderhöhe beträgt bei KMU 70 % und bei anderen Antragstellern 60 % der zuwendungsfähigen Kosten bis Erreichung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages.

Bsp.: Berechnung unternehmensbezogener Förderhöchstbetrag für einen Antragsteller mit 5 förderfähigen schwere Nutzfahrzeugen, der die KMU-Kriterien erfüllt

**unternehmensbezogener Förderhöchstbetrag =
Anzahl förderfähiger schwerer Nutzfahrzeuge x 600 EUR Fördersatz
5 x 600 = 3.000 EUR**

Das bedeutet zur Erreichung des Förderhöchstbetrages muss der Antragsteller (KMU-Unternehmen) förderfähige Kosten in Höhe von 4.285,71 EUR nachweisen, da er hiervon maximal 70 %, d.h. 3.000 EUR Förderung erhält.

Förderfähig sind allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen in Form von Lehrgängen, Seminaren und Schulungen gem. Anlage zu Nr. 2 der Förderrichtlinie (Maßnahmenkatalog). Allgemeine Weiterbildungen sind solche, die nicht ausschließlich den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind.

Bei allgemeinen Weiterbildungsmaßnahmen werden als zuwendungsfähigen Kosten anerkannt:

- bei intern durchgeführten Maßnahmen die Personalkosten für die Ausbilder oder
- bei extern durchgeführten Maßnahmen, die vom Anbieter in Rechnung gestellten Schulungskosten (Seminargebühren, Teilnahmegebühren). Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

Für alle anderen Kosten im Zusammenhang mit einer allgemeinen Weiterbildungsmaßnahme, insbesondere Reise- und Unterbringungskosten, Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagegeld) sowie Abschreibungen von Werkzeug und Ausrüstungsgegenständen, werden pauschal folgende zuwendungsfähigen Kosten anerkannt:

- pro Schultag und Teilnehmer 40 Euro sowie zusätzlich
- bei mehrtägigen Maßnahmen pro Übernachtung und Teilnehmer 20 Euro.

10. Wann kann frühestens mit den geplanten Maßnahmen begonnen werden?

Mit der Umsetzung der beantragten Maßnahme kann nach Eingang des vollständigen Antrags bei der Bewilligungsbehörde, frühestens jedoch zum Beginn des Bewilligungszeitraums am 01. Januar 2013, begonnen werden. Es ist nicht erforderlich, den Zuwendungsbescheid abzuwarten. Selbstverständlich steht es aber jedem Zuwendungsempfänger frei, mit den geplanten Maßnahmen erst dann zu beginnen, wenn über den Antrag auf Förderung entschieden wurde.

Wichtiger Hinweis:

Vor Eingang des vollständigen Antrags und vor dem 01. Januar 2013 begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

11. Wann erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?

Werden **allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen** gefördert, wird die bewilligte Zuwendung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides - einen Monat nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides - und Vorlage des vollständigen Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) in einer Summe ausgezahlt.

Bitte beachten Sie:

Dem Verwendungsnachweis muss für jede Weiterbildungsmaßnahme eine Teilnehmerliste beigefügt werden. Diese muss sowohl das Datum der einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen, den Dozenten, die Unterschrift des Teilnehmers/ der Teilnehmer als auch die Unterschrift des durchführenden Weiterbilders enthalten.

Zuwendungsempfängern, denen in einem Jahr Zuwendungen für mehrere voneinander getrennte Weiterbildungsmaßnahmen bewilligt wurden, wird dringend empfohlen, möglichst alle Verwendungsnachweise gleichzeitig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, um eine rasche und unkomplizierte Auszahlung der Fördermittel zu ermöglichen.

Die Fördermittel für **betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer bzw. zur Berufskraftfahrerin** können auf Antrag in bis zu vier Teilbeträgen für die bisher absolvierten Ausbildungsmonate ausgezahlt werden. Auszahlungsvoraussetzung ist jeweils, dass durch Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. eine aktuelle Gehaltsabrechnung das weitere Bestehen des Ausbildungsverhältnisses nachgewiesen wird.

Die Teilverwendungsnachweise sind jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres für die absolvierten Ausbildungsmonate des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen. Der letzte Teilverwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Ausbildungsende vorzulegen.

12. Wie und bis wann ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen (Verwendungsnachweis)?

Soweit der Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt, ist der **Verwendungsnachweis** spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraums auf dem dafür vorgesehenen **amtlichen Vordruck** der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Anderenfalls gilt die Zuwendung als nicht erteilt (auflösende Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG Bund]).

13. Wo sind die erforderlichen Vordrucke erhältlich?

Sämtliche im Rahmen des Förderprogramms "Aus- und Weiterbildung" zu verwendenden amtlichen Vordrucke/ Formulare für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis sowie weitere Hinweise zur Antragstellung können beim Bundesamt für Güterverkehr unter der Internetadresse www.bag.bund.de abgerufen werden.

Grundsätzlicher Hinweis:

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der KMU-Kriterien der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Gemäß § 3 Subventionsgesetz ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen sowie der Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

14. Fragen zum Förderprogramm

Wenn Sie weitere Fragen zu diesem Förderprogramm haben, die Ihnen dieses Merkblatt nicht beantworten konnte, lesen Sie bitte zunächst die Hinweise auf der Internetseite des BAG unter www.bag.bund.de. Beachten Sie bitte dort insbesondere die Rubrik „Häufig gestellte Fragen (FAQ)“. Für darüber hinausgehende Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail unter der Adresse info.foerderprogramme@bag.bund.de an das BAG oder nutzen Sie unsere telefonische Service-Nummer unter 0221 / 5776-2699.

Richtlinienänderung 2013 – was ist neu?

Sehr geehrte Antragstellerinnen und Antragsteller,

die Zweite Änderung der Richtlinie über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 02. Juli 2012 (nachfolgend „Richtlinie“ genannt) wurde am 17. Juli 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Zur Darstellung der wesentlichen Änderungen der Förderrichtlinie 2013 gegenüber der Förderrichtlinie 2012 soll die folgende Übersicht dienen.

A. Förderung von Ausbildungsverhältnissen

1. zuwendungsfähige Kosten pro Ausbildungsverhältnis

2013: pro Ausbildungsverhältnis pauschal 50.000 Euro , wovon - 21.700 EUR auf das 1. Ausbildungsjahr - 15.200 EUR auf das 2. Ausbildungsjahr - 13.100 EUR auf das 3. Ausbildungsjahr entfallen	2012: pro Ausbildungsverhältnis pauschal 50.000 Euro
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------

2. Förderhöhe

2013: - KMU: 50 % - übrige Antragsteller: 43 % der zuwendungsfähigen Kosten	2012: - KMU: 70 % - übrige Antragsteller: 60 % der zuwendungsfähigen Kosten
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Antragsfrist

2013: frühestens ab dem 1. Januar und spätestens bis zum 30. September des Jahres, in dem mit der geförderten Maß- nahme begonnen werden soll	2012: frühestens ab dem 1. Oktober des Vorjahres und spätestens bis zum 15. Januar des Jahres, in dem mit der geför- derten Maßnahme begonnen werden soll
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Richtlinienänderung 2013 – was ist neu?

4. Nachweis des Ausbildungsverhältnisses

2013:

Bewilligungen über die Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse stehen unter der auflösenden Bedingung, dass der **Abschluss eines Ausbildungsvertrags zum/zur Berufskraftfahrer/-in innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe des jeweiligen Zuwendungsbescheids in Form einer Kopie des wirksam abgeschlossenen Ausbildungsvertrags nachgewiesen wird.**

Wird die Zuwendung für mehrere Ausbildungsverhältnisse in einem Zuwendungsbescheid gewährt, so erfasst die auflösende Bedingung nur die nicht rechtzeitig nachgewiesenen Ausbildungsverhältnisse.

5. Abschüssige Auszahlung in bis zu vier Teilbeträgen auf Antrag

2013:	2012:
Die Pauschalbeträge werden gleichmäßig auf die betroffenen Ausbildungsmonate verteilt. Die Teilverwendungsnachweise sind jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres für die absolvierten Ausbildungsmonate des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen. Der letzte Teilverwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Ausbildungsende vorzulegen.	Die Pauschalbeträge werden gleichmäßig auf 36 Ausbildungsmonate verteilt. Der Förderbetrag beträgt je absolviertem Ausbildungsmonat 972,22 EUR bzw. 833,33 EUR. Ein erster Teilbetrag kann nach Ablauf der Probezeit, zwei weitere Teilbeträge können nach einem bzw. zwei Ausbildungsjahren angefordert werden. Der letzte Teilbetrag wird nach dem Ende der Ausbildung und Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

B. Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen

1. Förderhöhe

2013:

Für die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen wurde mit dieser Förderperiode ein **maximaler Förderhöchstbetrag** je Unternehmen eingeführt. Der **Förderhöchstbetrag** für jeden Antragsteller errechnet sich aus der

- **Anzahl der schweren Nutzfahrzeuge**, die zum 30. September des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen zugelassenen waren,

Richtlinienänderung 2013 – was ist neu?

- **multipliziert mit 600 EUR.**

Die Förderhöhe beträgt bei KMU 70 % und bei anderen Antragstellern 60 % der zuwendungsfähigen Kosten bis Erreichung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrages.

Förderfähig sind nur Maßnahmen in Höhe der zuwendungsfähigen Kosten bis zur Erreichung des Förderhöchstbetrages (Bsp. KMU-Antragsteller mit 5 förderfähigen Nutzfahrzeugen, entspricht einem Förderhöchstbetrag 5 x 600 EUR = 3.000 EUR, dies entspricht 70% der nachzuweisenden förderfähigen Kosten in Höhe von 4.285,71 EUR).

2. Antragsfrist

2013: frühestens ab dem 1. Oktober des Vorjahres und spätestens bis zum 28. Februar des Jahres, in dem mit der geförderten Maßnahme begonnen werden soll	2012: frühestens ab dem 1. Oktober des Vorjahres und spätestens bis zum 15. Januar des Jahres, in dem mit der geförderten Maßnahme begonnen werden soll
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Fahrzeugnachweis

2013:

Mit dem Antrag ist ein Nachweis des Antragstellers über die **Anzahl der zum Stichtag 30. September** des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres **zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge** im Unternehmen mittels geeigneter Unterlagen - **Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde oder Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)** - vorzulegen.

Bei mehr als zehn nachzuweisenden Fahrzeugen soll der Nachweis möglichst in Listenform erfolgen. Als Nachweis in Listenform zulässig ist

- eine Fahrzeugaufstellung der Straßenverkehrsbehörde oder
- eine durchnummerierte Auflistung der entsprechenden Fahrzeuge und der durchnummerierter Fahrzeugscheine als Anlage.

Aus den vorgelegten Nachweisen muss ersichtlich sein:

- a) das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs
- b) das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs
- c) die Art des Fahrzeugs

Richtlinienänderung 2013 – was ist neu?

- d) der Tag der Zulassung
- e) der Fahrzeughalter

Nicht entsprechend nachgewiesene Fahrzeuge werden bei der Berechnung des unternehmensbezogenen Förderhöchstbetrags nicht berücksichtigt.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt nach dem sog. Windhundprinzip im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das heisst, die Bearbeitung der vollständigen Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs beim Bundesamt. Maßgeblich hierfür ist das Datum, zu dem der Antrag dem Bundesamt vollständig vorliegt. Unvollständige Anträge werden im Rahmen der Förderung der Aus- und Weiterbildung in der Förderperiode 2013 nicht berücksichtigt.

Eine Zuwendung wird grundsätzlich nur dann ausgezahlt, wenn die förderfähigen Maßnahmen fristgerecht durchgeführt und bezahlt wurden. Die Aufstellung der förderfähigen Maßnahmen ist der Anlage zur Ziffer 2 der Förderrichtlinie zu entnehmen. Zum Nachweis muss dem Bundesamt das Formular "Verwendungsnachweis"

- fristgerecht,
- ordnungsgemäß ausgefüllt und
- unterschrieben

vorliegen.

Anderenfalls erlischt der Zuwendungsbescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Güterverkehr
Organisationseinheit für Zuwendungsverfahren (Referat 24)